1 K 13339/17.TR

Eingegangen
05. DEZ. 2019
BECHER & DIECKMANN
Rechtsanwälte

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Rathausgasse 11 a, 53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Südsudan)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. November 2019 durch

Richterin Pause-Münch als Berichterstatterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheids vom

30. Oktober 2017 verpflichtet, das Vorliegen eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG im Hinblick auf den Südsudan festzustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu zwei Dritteln und die Beklagte zu einem Drittel; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Den Beteiligten wird jeweils nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des vollstreckungsfähigen Betrages abzuwenden, soweit nicht der jeweils andere Beteiligte zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist südsudanesischer Staatsangehöriger vom Volke der *Dinka* und christlichen Glaubens. Er reiste nach eigenen Angaben am 15. August 2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag, der nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt worden ist.

Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 24. Oktober 2017 gab der Kläger an, dass er zuletzt in der Stadt [redacted] gelebt habe und sein Heimatland am [redacted] 2016 verlassen habe. In seinem Heimatland würden heute noch seine Eltern, Geschwister und die Großfamilie leben, Kontakt habe er keinen mehr. Sein Heimatland habe er aufgrund der Kriegssituation verlassen, da sein Clan der *Dinka* gegen den Clan der *Balanda* gekämpft habe. Im März 2016 sei sein Heimatdorf von den *Balanda* angegriffen worden. Hierbei sei sein Bruder erschossen worden und er selbst gefragt worden, ob er mit ihnen gehen wolle. Dies habe er bejaht. Nach einer Woche habe er mit den *Balanda* mitkämpfen sollen. Stattdessen sei er weggelaufen und für zwei Wochen nach [redacted] gegangen. Dann sei er in seine Heimatstadt zurückgekehrt und im April 2016 auf dem Basar in [redacted] vom Militär vom Militär mitgenommen worden. Dort sei er drei Monate geblieben und ausgebildet worden. Eine Waffe habe er nicht erhalten. Er habe auf dem Boden geschlafen und essen bekommen. Im Juli 2016 seien sie zu viert weggelaufen. Politisch verfolgt worden sei er nicht. Die Zeit vor seiner Ausreise sei sehr

schwer gewesen. Im Falle einer Rückkehr befürchte er, dass er sterben müsse, weil er das Militär verlassen habe.

Mit Bescheid vom 30. Oktober 2017, zugestellt am 9. November 2017, wurde der Asylantrag abgelehnt (Ziffer 1-3), festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4), der Kläger zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides bzw. nach unanfechtbaren Abschlusses des Asylverfahrens aufgefordert sowie für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung in den Südsudan angedroht (Ziffer 5) und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate befristet (Ziffer 6).

Mit der am 13. November 2017 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung hat der Kläger vorgetragen, dass ihm landesweit die massive Gefahr und eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen des herrschenden innerstaatlichen bewaffneten Konflikts drohe. Ferner hat er am 21. November 2017 über die Ökumenische Beratungsstelle für Flüchtlinge vortragen lassen, dass er die Reisekosten nicht unproblematisch habe aufbringen können und das breite familiäre Netz im Südsudan für ihn nicht greifbar sei, da er seit der Vertreibung aus dem Heimatdorf keinen Kontakt mehr habe und nichts über deren Schicksal wisse. Gegen die Rekrutierung durch die *Balanda* habe er keinen Widerstand geleistet, er habe jedoch nie selbst als Kämpfer tätig werden wollen. Auf dem Basar in [redacted] sei er vom Militär aufgegriffen und zwangsrekrutiert worden. Er sei zwar in keinem Gefängnis gewesen, sei jedoch in einem von dichten Büchen eingesäumten Areal unter ständiger Bewachung gewesen. In einer regnerischen Nacht sei ihm die Flucht gelungen. In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger nicht erschienen.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des entgegenstehenden Bescheides zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen und Asylberechtigten anzuerkennen,
>
> hilfsweise, unter entsprechender Aufhebung des entgegenstehenden Bescheides zu verpflichten, den subsidiären Schutz zuzuerkennen,
>
> hilfsweise, unter entsprechender Aufhebung des entgegenstehenden Bescheides zu verpflichten, das Vorliegen von Abschiebungsverboten

nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf den Südsudan festzustellen,

weiter hilfsweise, die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bezieht sich zur Begründung ihres Klageabweisungsantrags auf ihre Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands ergeben sich aus den zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätzen der Beteiligten, der bei Gericht vorhandenen Asyldokumentation über die asyl- und abschiebungsrelevanten Verhältnisse im Südsudan und den vorgelegten Verwaltungsvorgängen der Beklagten, die jeweils Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat lediglich in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Die Kammer entscheidet gemäß § 87a Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 VwGO durch die Berichterstatterin als konsentierte Einzelrichterin, da sich die Beteiligten mit dieser Verfahrensweise einverstanden zeigten. Die entsprechende Prozesserklärung der Beklagten ergibt sich hierbei aus der „Allgemeinen Prozesserklärung des Bundesamtes in Verwaltungsstreitsachen wegen Verfahren nach dem Asylgesetz" vom 27. Juni 2017.

Das Gericht war an dieser Entscheidung nicht dadurch gehindert, dass die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, weil diese ordnungsgemäß geladen worden ist und mit der Ladung darauf hingewiesen worden war, dass im Falle des Fernbleibens eines Beteiligten auch ohne diesen verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Das Begehren des anwaltlich vertretenen Klägers ist gemäß § 88 VwGO dahingehend auszulegen, dass dieser den Bescheid vom 30. Oktober 2017 insoweit beanstandet, als ihm die Beklagte die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), die Anerkennung als Asylberechtigter (Ziffer 2), die Zuerkennung des subsidiären Schutzes (Ziffer 3), die Feststellung von Abschiebungsverboten (Ziffer 4) verwehrt sowie das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate (Ziffer 6) befristet hat. Bei Erfolg eines dieser im Eventualverhältnis stehenden Klageanträge zu 1) bis 3) wäre zudem die in Ziffer 5 des Bescheids enthaltene Abschiebungsandrohung aufzuheben, da deren Voraussetzungen nicht mehr vorlägen (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

In dieser Fassung ist die Klage als Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO zulässig, aber weder mit dem Hauptantrag noch mit dem ersten Hilfsantrag begründet. Der zweite Hilfsantrag führt indes zum Erfolg. Die Kläger kann von der Beklagten die Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG im Hinblick auf den Südsudan beanspruchen. In diesem Umfang hält der im Übrigen rechtmäßige Bescheid der Beklagten vom 30. Oktober 2017 der rechtlichen Überprüfung nicht stand und verletzt den Kläger in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

I. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die mit dem Hauptantrag begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG).

1. Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist. Hiernach ist Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juni 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK -, BGBl. 1953 II S. 560) unter anderem, wer sich wegen begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

a. Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen,

insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK -, BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

b. Zwischen den in den § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen und den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründen muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG eine kausale Verknüpfung bestehen. Zu dem in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Verfolgungsgrund der *Rasse* stellt § 3b Abs. 1 Nr. 1 AsylG klar, dass dies insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe umfasst. Der Verfolgungsgrund der *Nationalität* beschränkt sich gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 3 AsylG nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern bezeichnet insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Herkunft oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird. Dabei ist eine soziale Gruppe insbesondere dann gegeben, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (vgl. § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylG). Den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Verfolgungsgrund der *politischen Überzeugung* konkretisiert § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG dahingehend, dass hierunter insbesondere zu verstehen ist, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist. Bei allen genannten Verfolgungsgründen ist gemäß § 3b Abs. 2 AsylG bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich

die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen. Vielmehr genügt es, dass ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

c. Nach § 3c AsylG kann eine Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative (sog. „interner Schutz"). Dieser ist nach Maßgabe des § 3e Abs. 1 AsylG zu bestimmen und führt zur Nichtanerkennung des Ausländers als Flüchtling, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und wenn er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach § 3e Abs. 1 AsylG erfüllt, sind die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Grundlage genauer und aktueller Informationen aus relevanten Erkenntnisquellen zu berücksichtigen (§ 3e Abs. 2 AsylG).

2. Ob eine Verfolgung der vorgenannten Art droht, ist anhand einer Prognose zu beurteilen, die von einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes auszugehen und die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. März 1990 - 9 C 14.89 -, juris Rn. 13, m.w.N.; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Dezember 2016 - 1 A 10922/16.OVG -, juris Rn. 30; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. November 2018 - 1 A 11641/16.OVG -, stRspr.).

a. Ausgangspunkt der zu treffenden Prognoseentscheidung ist das bisherige Schicksal des Schutzsuchenden. Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat beziehungsweise von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war (Vorverfolgung), ist nach der Rechtsprechung des *Bundesverwaltungsgerichts* ein ernsthafter Hinweis auf die Begründetheit seiner Furcht vor Verfolgung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 23, unter Hinweis auf: EuGH, Urteil vom 2. März 2010 - C-175/08 u.a. [Abdulla u.a.] -, juris Rn. 92 ff.; vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Dezember 2016 - 1 A 10922/16.OVG -, juris Rn.

36). Der Asylsuchende muss danach bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles sein Heimatland aus Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG verlassen haben. Aufgabe des Schutzsuchenden ist es insoweit, von sich aus unter genauer Angabe von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung Verfolgung droht.

Der Vortrag eines Schutzsuchenden, der sein Verfolgungsschicksal wie viele Asylbewerber nicht durch andere Beweismittel nachweisen kann, ist dabei gemäß dem Gebot der freien richterlichen Beweiswürdigung zu würdigen (§ 108 Abs. 1 VwGO). Diese bindet das Gericht dabei nicht an starre Regeln, sondern ermöglicht ihm, den jeweiligen besonderen Umständen des Einzelfalles gerecht zu werden. Im Ergebnis muss das Gericht von der Wahrheit der klägerischen Behauptung eines individuellen Verfolgungsschicksals und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit die volle Überzeugung gewinnen. Hierbei darf das Gericht jedoch insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der vernünftigen Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, juris Rn. 16).

b. Die begründete Furcht vor Verfolgung kann jedoch gemäß § 28 Abs. 1a AsylG auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Für subjektive Nachfluchttatbestände, die bereits während eines Erstverfahrens oder durch das Erstverfahren verwirklicht worden sind, greift damit keine Einschränkung. Für die Flüchtlingsanerkennung müssen diese - anders als bei der Asylanerkennung - nicht einmal auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung beruhen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 18. Juli 2012 - 3 L 147/12 -, juris, Rn. 26). Erst für nach dem erfolglosen Abschluss des Erstverfahrens selbst geschaffene Nachfluchtgründe wird ein Missbrauch der Inanspruchnahme des Flüchtlingsschutzes in der Regel vermutet (vgl. § 28 Abs. 2 AsylG; BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 2008 - 10 C 27/07 -, BVerwGE 133, 31, juris, Rn. 14).

3. Ausgehend von diesen Maßstäben ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 AsylG nicht zuzuerkennen.

a. Der Kläger ist zur Überzeugung des Gerichts nicht vorverfolgt aus dem Südsudan ausgereist. Eine flüchtlingsrechtlich relevante Vorverfolgung durch den südsudanesischen Staat oder durch nichtstaatliche Akteure wegen einer der in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründe hat der Kläger weder beim Bundesamt noch im Klageverfahren substantiiert geltend gemacht. In seiner Anhörung gab der Kläger als Gründe für die Ausreise aus dem Südsudan im Wesentlichen die allgemein unsichere Lage im Südsudan. Dies stellt jedoch keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung des Klägers dar. Soweit der Kläger darüber hinausgehend vorgetragen hat, dass sein Heimatdorf im März 2016 von dem Clan der *Balanda* angegriffen worden sei, wobei sein Bruder getötet und er selbst mitgenommen worden sei, damit er mit dem Clan der *Balanda* kämpft, ist auch hierin kein flüchtlingsrechtlich relevante Vorverfolgung des Klägers wegen einer der in § 3b AsylG genannten Gründe zu sehen. Vielmehr ging es hierbei um eine bloße Rekrutierung des Klägers für innerethnische Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Clans.

b. Auch das Bestehen von Nachfluchttatbeständen im Sinne des § 28 Abs. 1a AsylG ist auf Grundlage der Klagebegründung nicht feststellbar. Aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen droht dem Kläger nach Abwägung aller bekannten Umstände im Falle einer Rückkehr in den Südsudan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine Verfolgung aufgrund einer der o.g. Verfolgungsgründe, die eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheinen lassen.

aa. Insbesondere droht dem Kläger im Falle seiner Rückkehr in den Südsudan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine politische Verfolgung aufgrund seiner illegalen Ausreise, Asylantragsstellung und Aufenthalt im westlichen Ausland. Das Auswärtige Amt führt hierzu in seinem aktuellen Lagebericht aus, dass bisher keine Erfahrungen über die Behandlung von Rückkehrern aus Deutschland vorliegen würden. Die Stellung eines Asylantrags in Deutschland dürfte den südsudanesischen Behörden in der Regel nicht bekannt werden. Fälle, in denen Rückkehrer deswegen misshandelt worden seien, seien nicht bekannt. Die Regierung habe bis vor kurzem sogar aktiv um die Rückkehr von Südsudanesen aus dem - überwiegend westlichen - Exil geworben. Zwar gebe es in der Bevölkerung mitunter Vorbehalte gegen

Rückkehrer, die sich während des Bürgerkriegs „im sicheren Ausland" oder gar „beim Feind" (Sudan) aufgehalten hätten. Damit im Zusammenhang stehende Übergriffe seien jedoch nicht bekannt geworden (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Südsudan vom 15. November 2018 [Stand: September 2018], S. 15). Das österreichische *Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)* führt in seinem jüngsten Länderinformationsblatt zur Staatendokumentation zum Südsudan aus, dass die Übergangsregierung Flüchtlinge und Rückkehrer akzeptiere (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Südsudan [Stand: 29. September 2015; letzte Kurzinformation eingefügt am 7. August 2018], S. 4 f.).

bb. Soweit der Kläger in seiner Anhörung vor dem Bundesamt angab, dass er im Falle einer Rückkehr befürchte zu sterben, weil er das Militär verlassen habe, führt dies zu keiner anderslautenden Entscheidung. Zunächst bestanden aufgrund des klägerischen Vorbringens im Verwaltungs- und Klageverfahren bereits Zweifel an der Festnahme durch das Militär und anschließenden Flucht aus dem Militärdienst.

(1) An der Glaubhaftigkeit eines Verfolgungsschicksals fehlt es in aller Regel, wenn der Asylbewerber im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 - juris), wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender oder vergleichbarer Geschehensabläufe unvorstellbar erscheinen sowie auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens erheblich steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige oder sonst nachvollziehbare Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22. Juli 1987 - 11 A 34/87 - juris).

(2) Diesen Maßstab zugrunde gelegt, erweist sich das Vorbringen des Klägers als unglaubhaft. So gab der Kläger in seiner Anhörung vor dem Bundesamt an, dass er im April 2016 vom südsudanesischen Militär in [redacted] auf dem Basar festgenommen worden sei. In dem mit der Klagebegründung vorgelegten Schreiben der ökumenischen Beratungsstelle für Flüchtlinge gibt der Kläger indes an auf dem Basar in [redacted] vom Militär verhaftet worden zu sein. Hinzu tritt, dass seine zeitlichen Angaben von der behaupteten Flucht vom Militär und seiner Ausreise nicht in Einklang

zu bringen sind. So gab der Kläger durchweg an, von April 2016 bis Juli 2016 beim Militär gewesen und schließlich im Juli 2016 vom Militär geflohen zu sein. Das Datum seiner Ausreise benennt der Kläger mit dem 8. August 2016, auf Nachfrage zu der Zeit zwischen der Flucht vom Militär und seiner Ausreise aus dem Südsudan gibt der Kläger an, dass dazwischen nur vier Tage vergangen seien. Diese Angaben passen jedoch offensichtlich nicht zusammen. Des Weiteren erweist sich das klägerische Vorbringen hinsichtlich der behaupteten Zeit beim Militär als oberflächlich und detailarm und beschränkt sich darauf, dass man in der Zeit ausgebildet worden und geprüft worden sei, auf dem Boden habe schlafen müssen und Essen bekommen habe. Auch die behauptete „Flucht" vor dem Militär beschränkt sich auf die Angaben, dass es kein Problem gewesen sei, da es kein Gefängnis gewesen sei und sie zu viert weggelaufen seien. Die nach alldem bereits aufgrund des bisherigen klägerischen Vorbringens bestehenden Zweifel an seiner Flucht aus dem Militärdienst vermochte der Kläger aufgrund seines Ausbleibens in der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 2019 auch nicht auszuräumen.

(3) Die Annahme einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Falle einer Rückkehr, käme jedoch auch bei Wahrunterstellung des klägerischen Vorbringens nicht in Betracht, da schon nicht ersichtlich wäre, dass dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit deshalb überhaupt eine Bestrafung oder gar Tötung wegen einer der in § 3b AsylG genannten Gründe drohen würde. Insoweit ist zunächst zu sehen, dass im Südsudan nicht einmal eine Wehrpflicht besteht (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Südsudan vom 15. November 2018 [Stand: September 2018], S. 10). Anhaltspunkte für eine Bestrafung bei Wehrdienstentziehung sind daher auch nicht gegeben. Zudem wäre in diesem Zusammenhang auch zu sehen, dass die Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung grundsätzlich dem asylrechtlich nicht berücksichtigungsfähigen souveränen Strafanspruch eines jeden Staates unterfällt und daher auch dann, wenn sie von weltanschaulich totalitären Staaten ausgeht, nicht schlechthin eine politische Verfolgung darstellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juni 1991 – 9 C 131/90 -). Eine flüchtlingsschutzrechtliche Relevanz erhält diese Bestrafung vielmehr erst dann, wenn Deserteuren eine an ihre politische Überzeugung anknüpfende härtere Bestrafung als sonst üblich droht, sog. Politmalus (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Dezember 2016 – 1 A 10922/16.OVG – BeckRS 2016, 110625; BVerfG, Beschluss vom 29. April 2009 – 2 BvR 78/08 -). Auch dies wäre im Hinblick auf den

Südsudan vorliegend nicht ersichtlich. Hinzu tritt, dass am 12. September 2018 ein Friedensabkommen abgeschlossen wurde infolgedessen die Kampfhandlungen weitestgehend eingestellt worden sind (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Südsudan vom 15. November 2018 [Stand: September 2018], S. 5, 12, ICG, Déjà Vu: Preventing Another Collpse in South Sudan vom 4. November 2019; abrufbar unter: https://www.ecoi.net/en/file/local/2019797/b147-deja-vu+%281%29.pdf; zuletzt abgerufen am: 29. November 2019; UNMISS, Conflict-related violations and abuses in Central Equatoria; September 2018 – April 2019 vom 3. Juli 2019, abrufbar unter: https://www.ecoi.net/en/file/local/2012167/final_-_human_rights_division_report_on_central_equatoria_-_3_july_2019.pdf, zuletzt abgerufen am 29. November 2019; Spiegel Online, Bürgerkrieg im Südsudan – Mehr als hundert Tote trotz Friedensschluss vom 3. Juli 2019; abrufbar unter: https://www.spiegel.de/politik/ausland/suedsudan-weiter-kaempfe-und-tote-in-central-equatoria-a-1275670.html, zuletzt abgerufen am 29. November 2019), so dass schon aufgrund dessen kein Interesse mehr an einer etwaigen Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung anzunehmen wäre.

II. Soweit der Kläger darüber hinausgehend auch die Anerkennung als Asylberechtigter geltend macht, hat die Klage ebenfalls keinen Erfolg. Dieser Anspruch scheitert bereits daran, dass der Kläger auf dem Landweg und damit zwingend über einen sicheren Drittstaat im Sinne des Art. 16a Abs. 2 GG in das Bundesgebiet eingereist ist. Denn er ist eigenen Angaben zufolge über Italien und Frankreich (vgl. Bl. 58 d. VA) nach Deutschland eingereist und somit über sichere Drittstaaten im Sinne des Art. 16a Abs. 2 S. 1, S. 2 GG i.V.m. § 26a Abs. 2 AsylG i.V.m. der Anlage I zum AsylG. Auch soweit trotz Einreise aus einem sicherem Drittstaat aufgrund der Regelung des § 26 a Abs. 1 S. 3 AsylG zumindest ein einfachgesetzlicher Asylanspruch in Betracht kommen könnte (vgl. Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, Kommentar; 11. Auflage 2016, AusIG § 26a, Rn. 10; BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4/16 –, juris, Rn. 41; OVG NRW, Urteil vom 27. April 2015 - 9 A 1380/12.A -, juris, Rn 68 ff. und nachfolgend (offengelassen) BVerwG, Beschluss vom 16. September 2015 - 1 B 36/15 -, juris, Rn. 4), hat der Kläger jedenfalls vorliegend keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter, weil das Gericht aufgrund der unter I. genannten Gründe nicht davon überzeugt ist (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 - 9 B 239/89 -, juris, Rn. 3; Beschluss vom

16. April 1985 - 9 C 109/84 -, juris, Rn. 16; Urteil vom 29. November 1977 - I C 33.71 -, juris, Rn. 10), dass der Kläger politisch verfolgt im Sinne des § 16a Abs. 1 GG ist.

III. Ein Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG) ist nicht gegeben; der erste Hilfsantrag des Klägers bleibt daher ebenfalls erfolglos.

1. Ein Ausländer ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG subsidiär schutzberechtigt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.

a. Als ernsthafter Schaden gilt insbesondere eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG). Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt in diesem Sinne ist gegeben, wenn bewaffnete Konflikte im Hoheitsgebiet des betroffenen Staates zwischen dessen Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften beziehungsweise anderen organisierten Gruppen stattfinden, die unter verantwortlicher Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebietes des Staates ausüben, dass sie anhaltende und koordinierte Kampfhandlungen durchführen können. Bloße innere Unruhen oder Spannungen mit vereinzelt auftretenden Gewalttaten genügen hingegen nicht. Der Konflikt muss dabei ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen, wie sie typischerweise in Bürgerkriegsauseinandersetzungen oder Guerilla-Kämpfen vorherrschen (vgl. EuGH, Urteil vom 30. Januar 2014 - C-285/12 [Diakité] -, juris; BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 4/09 -, juris). Der Konflikt muss sich indes nicht auf das gesamte Staatsgebiet zu erstrecken, vielmehr ist es ausreichend, wenn bewaffnete Gruppen Kampfhandlungen in einem Teil des Hoheitsgebietes durchführen.

Auch insoweit hat das Gericht eine Prognoseentscheidung analog derjenigen im Rahmen des § 3 Abs. 4 AsylG zu treffen. Für die Gewährung des subsidiären Schutzes ist dabei grundsätzlich auf die Herkunftsregion des Betroffenen abzustellen, in die dieser typischerweise zurückkehren wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris). Eine allgemeine Gefahr kann genügen und somit jede Person aus einem bestimmten Herkunftsgebiet einer relevanten Gefahr ausgesetzt sein. Je weniger individuelle Aspekte zu einer Gefahrerhöhung führen, desto höher

sind jedoch die Anforderungen an das Niveau der allgemeinen Gefahr zu stellen (vgl. EuGH, Urteil vom 17. Februar 2009 - C-465/07 [Elgafaji] -, juris).

b. Der jeweils drohende Grad der Gewalt ist anhand einer wertenden Gesamtschau der regional spezifischen Konfliktdeterminanten einzuschätzen, worunter sowohl qualitative als auch quantitative Faktoren fallen. Hierzu zählen in Anlehnung an die Judikatur des *Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte* (vgl. EGMR, Urteil vom 5. September 2013 - Rs. 886/11 [K.A.B. v. Schweden] -, HUDOC; EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011 - Rs. 8319/07, 11449/07 [Sufi and Elmi v. United Kingdom] -, HUDOC) in qualitativer Hinsicht *erstens* die Konfliktparteien und ihre relative militärische Stärke, die angewandten Methoden und Taktiken der Kriegsführung, insbesondere die hierdurch bewirkte Gefahr von Opfern in der Zivilbevölkerung, die Art der eingesetzten Waffen, der geografische Umfang der Kampfhandlungen und die Zahl der infolge der Kämpfe getöteten, verletzten und vertriebenen Zivilpersonen, *zweitens* die Fähigkeit oder Unfähigkeit des Herkunftsstaates, seine Bürger gegen Gewalt zu schützen bzw. das Ausmaß des Staatsversagens, *drittens* die sozioökonomischen Bedingungen und *viertens* die kumulativen Effekte lang andauernder bewaffneter Konflikte. Im Hinblick auf die quantitative Gefahrendichte sieht das *Bundesverwaltungsgericht* bezogen auf die Zahl der Opfer von willkürlicher Gewalt eines Jahres das Risiko, mit einer Wahrscheinlichkeit von 1:800 (0,125 %) bzw. 1:1.000 (0,1 %) verletzt oder getötet zu werden, als weit unter der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit liegend an (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 22 f.; BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 - 10 C 11.10 -, juris Rn. 20 f.).

c. Gemäß § 4 Abs. 3 AsylG gelten die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend, wobei an die Stelle der Verfolgung, des Schutzes vor Verfolgung beziehungsweise der begründeten Furcht vor Verfolgung die Gefahr eines ernsthaften Schadens, der Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens treten. Dies bedeutet, dass die Zuerkennung subsidiären Schutzes insbesondere dann ausscheidet, wenn dem Asylsuchenden in einem Teil seines Herkunftslandes keine Gefahr eines ernsthaften Schadens droht oder er Zugang zu Schutz vor einem solchen ernsthaften Schaden hat und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 3e Abs. 1 AsylG). Die Beurteilung des Vorliegens einer inländischen Fluchtalternative

erfordert dabei stets eine Einzelfallprüfung (vgl. BayVGH, Beschluss vom 11. Dezember 2013 - 13a ZB 13.30185 -, juris Rn. 5, m.w.N.).

2. Ausgehend hiervon sind in der Person des Klägers die Voraussetzungen einer Zuerkennung des subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG nicht als erfüllt anzusehen. Ein ernsthafter Schaden im Sinne einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG) kommt vorliegend nicht in Betracht, da im Südsudan gegenwärtig kein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG herrscht.

a. Das *Auswärtige Amt* führt in seinem aktuellen Lagebericht zum Südsudan aus, dass am 12. September 2018 in *Addis Abeba* ein sog. *revitalisierendes Friedensabkommen* (*Revitalized Agreement on the Resolution oft he Conflict in South Sudan, R-ARCSS*) von den Konfliktparteien unterzeichnet worden sei, dass im Wesentlichen den Bestandteilen des Friedensabkommens zur Beendigung des Konflikts im Südsudan vom 10. September 2015 entsprochen habe. Neu aufgenommen worden sei der Einschluss einer größeren Zahl von Konfliktparteien, die die Größere Zersplitterung der Oppositionsgruppen seit 2016 abbilden solle sowie der Zeithorizont, wonach auf eine „Vorübergangszeit" von acht Monaten ab Vertragsabschluss eine Übergangsphase von 36 Monaten bis Mitte 2022 folgen solle. Bereits im Dezember 2017 sei ein ständiger Waffenstillstand vereinbart worden, gleichwohl sei es im Jahr 2018 in den *Äquatoria Provinzen*, *Jonglei*, *Unity* und *Upper Nile* immer wieder zu Kämpfen gekommen, die nach *VN-Berichten* von schwersten Menschrechtsverletzungen begleitet worden seien, die zu 80% den Kämpfern der Regierung zugeschrieben worden seien. Seit Juli 2018 seien die Kämpfe jedoch abgeebbt. Nach Unterzeichnung des *R-ARCSS* seien sie erneut mit Schwerpunkt in *Central Equatoria*, *Unity* und *Wau* aufgeflammt. Im *R-ARCSS* hätten die Parteien sich gleichzeitig zur Einhaltung des Waffenstillstands verpflichtet. Die Entflechtung, Demobilisierung und Kasernierung vom Kämpfern solle Ende September 2018 beginnen. In *Dschuba*, *Jonglei*, *Upper Nile* und *Unity* habe Präsident *Kiir* den Ausnahmezustand nach Art. 189 Übergangsverfassung verhängt (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Südsudan vom 15. November 2018 [Stand: September 2018], S. 5, 12.).

b. Das österreichische *Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)* führt in seinem jüngsten Länderinformationsblatt zur Staatendokumentation zum Südsudan zu den Geschehnissen vor dem 12. September 2018 aus, dass sich Präsident *Slava Kiir* und Rebellenführer *Riek Machar* nach Gesprächen in *Khartum* bereits am 7. Juli 2018 auf die Erreichung eines dauerhaften Waffenstillstandes und den Abzug ihrer Truppen aus den Städten geeinigt hätten. Am 25. Juli 2018 sei von beiden Seiten eine „vorläufige" Vereinbarung über die Aufteilung der Macht geschlossen worden, die am 5. August 2018 abgeschlossen und ein Friedenvertrag unterzeichnet worden sei (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Südsudan [Stand: 29. September 2015; letzte Kurzinformation eingefügt am 7. August 2018], S. 4 f.).

c. Die Entwicklung seit Abschluss des sog. *revitalisierenden Friedensabkommen* wird mit einem deutlichen Rückgang durch den Konflikt bedingter Verletzungen und Missbräuche seit Unterzeichnung des Abkommens beschrieben. Die Parteien hätten weitgehend aufgehört zu kämpfen. Den Menschen sei es auch möglich, sich frei zwischen den Städten und Feldern nahe der Front zu bewegen (vgl. ICG, Déjà Vu: Preventing Another Collpse in South Sudan vom 4. November 2019; abrufbar unter: https://www.ecoi.net/en/file/local/2019797/b147-deja-vu+%281%29.pdf; zuletzt abgerufen am: 29. November 2019; UNMISS, Conflict-related violations and abuses in Central Equatoria; September 2018 – April 2019 vom 3. Juli 2019, abrufbar unter: https://www.ecoi.net/en/file/local/2012167/final_-_human_rights_division_report_on_central_equatoria_-_3_july_2019.pdf, zuletzt abgerufen am 29. November 2019; Spiegel Online, Bürgerkrieg im Südsudan – Mehr als hundert Tote trotz Friedensschluss vom 3. Juli 2019; abrufbar unter: https://www.spiegel.de/politik/ausland/suedsudan-weiter-kaempfe-und-tote-in-central-equatoria-a-1275670.html, zuletzt abgerufen am 29. November 2019). Der derzeitige Waffenstillstand stelle den seit Ausbruch des Bürgerkriegs 2013 bislang längsten Waffenstillstand dar und habe mehr als nur ein Ende der Feindseligkeiten gebracht. So würden sich Generäle der Rebellen häufig in Regierungsstädten aufhalten und auch der Zivilbevölkerung sei es möglich sich frei zu bewegen (ICG, Déjà Vu: Preventing Another Collpse in South Sudan vom 4. November 2019; abrufbar unter: https://www.ecoi.net/en/file/local/2019797/b147-deja-vu+%281%29.pdf; zuletzt abgerufen am: 29. November 2019). Allerdings seien in dem Zeitraum zwischen dem Waffenstillstand und April 2019 im Süden des Landes 104 Zivilisten getötet worden. Soldaten der Regierungsarmee sollen in der Provinz *Central Equatoria*

sexuelle Übergriffe und Vergewaltigungen an rund hundert Frauen und Mädchen begangen haben (vgl. UNMISS, Conflict-related violations and abuses in Central Equatoria, September 2018 – April 2019 vom 3. Juli 2019, abrufbar unter: https://www.ecoi.net/en/file/local/2012167/final_-_human_rights_division_report_on_central_equatoria_-_3_july_2019.pdf, zuletzt abgerufen am 29. November 2019; Spiegel Online, Bürgerkrieg im Südsudan – Mehr als hundert Tote trotz Friedensschluss vom 3. Juli 2019; abrufbar unter: https://www.spiegel.de/politik/ausland/suedsudan-weiter-kaempfe-und-tote-in-central-equatoria-a-1275670.html, zuletzt abgerufen am 29. November 2019). Am 11. September 2019 hätten die ehemaligen Konfliktparteien sich auf die Bildung einer Einheitsregierung bis zum 12. November 2019 geeinigt (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes vom 16. September 2019; abrufbar unter: https://www.ecoi.net/en/file/local/2016909/Deutschland___Bundesamt_f%C3%BCr_Migration_und_Fl%C3%BCchtlinge%2C_Briefing_Notes%2C_16.09.2019_%28deutsch%29.pdf, zuletzt abgerufen am: 29. November 2019).

d. In Anbetracht des seit dem 12. September 2018 bestehenden Friedensabkommen und den weitest gehend eingestellten Kampfhandlungen sowie unter Berücksichtigung dessen, dass es sich hierbei um den bislang längsten Waffenstillstand seit 2013 handelt, der dazu geführt hat, dass der Zivilbevölkerung auch wieder eine freie Bewegung innerhalb des Landes möglich geworden ist, kann im Südsudan derzeit kein landesweiter innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG angenommen werden. Auch im Hinblick auf die dargestellten Zwischenfälle im Süden des Landes, insbesondere in der Provinz *Central Equatoria*, die jedoch nicht als signifikante Kampfhandlungen zu werten sind, kann derzeit nicht von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt im o.g. Sinne in dieser Region, ausgegangen werden. Sowohl die Intensität (104 Todesopfer) als auch die Dauerhaftigkeit der dokumentierten Zwischenfälle erreichen in der gebotenen wertenden Gesamtschau der regional spezifischen Konfliktdeterminanten (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 22 f.; BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 - 10 C 11.10 -, juris Rn. 20 f.) offensichtlich nicht das erforderliche Maß quantitativer oder qualitativer Gefahrendichte. Ungeachtet dessen fehlt es jedoch auch an der nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG erforderli-

chen individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt, da es hierzu grundsätzlich noch nicht einmal genügt, wenn der innerstaatliche bewaffnete Konflikt zu permanenten Gefährdungen der Bevölkerung und zu schweren Menschenrechtsverletzungen führt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Februar 2014 - 10 C 6.13 - juris Rdnr. 24; OVG Niedersachsen, Urteil vom 5. Dezember 2017 - 4 LB 50/16 - juris Rdnr. 38; Bayerischer VGH, Urteil vom 27. März 2018 - 20 B 17.31663 - juris Rdnr. 26). Das Gericht verkennt auch nicht, dass der zuletzt für den 12. November 2019 anvisierte Termin zur Bildung einer gemeinsamen Übergangsregierung jüngst und wohlbemerkt ohne einen Ausbruch von Kampfhandlungen, wiederholt verschoben worden ist. Dies ändert jedoch an der Feststellung, dass die Schwelle des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung – trotz vereinzelter Unruhen – nicht erreicht wird, offensichtlich nichts.

3. Zuletzt sei darauf verwiesen, dass dem Kläger in seinem Herkunftsstaat auch kein ernsthafter Schaden aufgrund unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG aufgrund seiner Befürchtung bei Rückkehr wegen dem Militärdienst getötet zu werden, droht, da er eine Festnahme und Flucht vom Militär – wie bereits dargestellt – schon nicht hat glaubhaft machen können. Ferner würde es selbst bei Wahrunterstellung auch an der beachtlichen Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines ernsthaften Schadens fehlen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher vollumfänglich auf die entsprechenden Ausführungen unter I.3.b.bb. verwiesen.

IV. Allerdings hat der Kläger einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG im Hinblick auf den Südsudan. Der zweite Hilfsantrag des Klägers hat daher Erfolg und führt zur Aufhebung von Ziffer 4 des angefochtenen Bescheids.

1. Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn dem Betroffenen für den Fall der Rückkehr in seinen Heimatstaat eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK droht. Im Falle einer Abschiebung wird eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK

dann begründet, wenn erhebliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene im Fall der Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Unter dem Begriff der unmenschlichen Behandlung ist die vorsätzliche und beständige Verursachung körperlicher Verletzungen oder physischen oder psychischen Leids zu verstehen, während bei einer erniedrigenden Behandlung nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern die Demütigung im Vordergrund steht. Auch schlechte humanitäre Verhältnisse können eine Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 23; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Oktober 2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 164).

2. Das Auswärtige Amt führt in seinem aktuellen Lagebericht zur humanitären Lage im Südsudan aus, dass diese seit der Unabhängigkeit des Südsudans im Jahr 2011 angespannt sei und sich seitdem kontinuierliche verschlechtere. Die Jahre 2017 und 2018 seien durch eine anhaltende Hungerkrise im Land gekennzeichnet, die saisonal Mitte 2018 über 7 Mio. Menschen von Hilfeleistungen abhängig gemacht habe. Selbst bei einer Beruhigung der Sicherheitslage werde sich die Zahl der Bedürftigen 2018/2019 nicht wesentlich verringern. Für den Fall einer stärkeren Rückkehrbewegung von Flüchtlingen aus den Nachbarländern aufgrund des Friedensabkommens, würde sich die Zahl sogar zunächst kurzfristig erhöhen. Selbst wenn der Frieden gehalten würde, würde es voraussichtlich wenigstens zwei bis drei Jahre dauern, um humanitäre Bedarfe durch Eigenproduktion substantiell und nachhaltig zu senken (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Südsudan vom 15. November 2018 [Stand: September 2019], S. 6). Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sei durch die Behinderung von humanitärer Hilfe, den andauernden Massenvertreibungen, den bewaffneten Konflikten und der anhaltenden Wirtschaftskrise allenfalls rudimentär gewährleistet, in vielen Regionen des Landes seien Hungersnöte ausgerufen worden. Von rund zwölf Millionen Südsudanesen seien Mitte 2018 rund 7 Mio. Südsudanesen von Nahrungsmittelhilfe der internationalen Gemeinschaft abhängig gewesen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Südsudan vom 15. November 2018 [Stand: September 2019], S. 14). Mitte 2017 lag die Zahl dagegen noch bei 6 Millionen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Südsudan vom 20. Januar 2018 [Stand: September 2017], S. 13), im September 2016 noch bei drei von elf Millionen,

4,8 Millionen hätten unter ernsten Nahrungsmittelenpässen gelitten (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Südsudan vom 21. November 2016 [Stand: November 2016], S. 12). Die medizinische Versorgung sei vor allem auf dem Land äußerst schwach. In größeren Städten gebe es Krankenhäuser und Apotheken. Die medizinische Grundversorgung hänge im Südsudan in erster Linie vom Einsatz der internationalen Gemeinschaft ab (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Südsudan vom 15. November 2018 [Stand: September 2019], S. 14 f.) und variiere je nach Gegend, sei jedoch überall katastrophal (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Südsudan, Stand: 29. September 2015, letzte Kurzinformation eingeführt 5. September 2018, S. 18; Länderinformationsportal, Südsudan, Gesellschaft & Kultur, Stand März 2019 abrufbar unter: https://www.liportal.de/suedsudan/gesellschaft/; zuletzt abgerufen am: 29. November 2019). Die humanitäre Krise im Südsudan wird auch im Jahr 2019 als eine der schwersten weltweit beschrieben, der Südsudan gilt als eines der ärmsten Länder der Welt. Mehr als 7 Millionen Menschen seien auf humanitäre Hilfe angewiesen, 5,2 Millionen Menschen würden akute Nahrungsmittelhilfe benötigen. Die humanitäre Lage sei schon bei der Unabhängigkeit des Landes volatil gewesen und habe sich seitdem aufgrund des jahrelangen Bürgerkriegs sowie innerethnischen Auseinandersetzungen kontinuierlich verschlechtert. Hinzu komme die schlechte Wirtschafts-und Versorgungslage, volatile Inflation und saisonale Überflutungen, die zur Regenzeit 60 % der Straßen unpassierbar machen würden (Auswärtiges Amt, Humanitäre Hilfe in Südsudan, Artikel vom 11. April 2019, abrufbar unter: https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/humanitaere-hilfe/projektbeispiele-node/suedsudan/205146; zuletzt abgerufen am: 29. November 2019) Dies lässt im Wesentlichen auch einem Report von UNOCHA entnehmen. Ausweislich der auf Seite 6 des Reports abgebildeten Karte ergibt sich, dass ein weit überwiegender Teil der Regionen Südsudans auf akute und sofortige humanitäre Hilfe angewiesen ist (vgl. UNOCHA, 2019 South Sudan Humanitarian Response Plan Monitoring Report: January – March 2019). Humanitäre Hilfe werde durch die desolate Infrastruktur eingeschränkt, für humanitäre Helfer gelte der Südsudan als eines der gefährlichsten Länder. Mangelnde Grundversorgung schlage sich vor allem in den Bereichen Wasser, Sanitär und Gesundheit wieder (Auswärtiges Amt, Humanitäre Hilfe in Südsudan, Artikel vom 11. April 2019, abrufbar unter: https://www.auswaertiges-

amt.de/de/aussenpolitik/themen/humanitaere-hilfe/projektbeispiele-node/suedsudan/205146; zuletzt abgerufen am: 29. November 2019). UNOCHA führt in seinem Bericht über die Lage im Süsudan im Oktober 2019 aus, dass von den 12 Millionen Menschen im Südsudan 6.35 Millionen trotz umfangreicher humanitärer Hilfe von einer sog. Ernährungsunsicherheit („severly food insedure") bedroht waren, davon 1,7 Millionen von einer sog. akuten Ernährungsunsicherheit („acute food insecurity"), ICP-Phase 4 und 10.000 Menschen von katastrophalen Bedingungen („catastrophic condtions"), ICP-Phase 5, die Zahl der Menschen die von einer sog. Ernährungsunsicherheit betroffen waren sei im Vergleich zum Vorjahreszeitrum um 5 % verringert worden (UNOCHA, Update zur humanitären Lage (South Sudan Situation Report), abrufbar unter: https://www.ecoi.net/en/file/local/2018485/Situation+Report+-+South+Sudan+-+11+Oct+2019.pdf, zuletzt abgerufen am: 29. November 2019).

3. Ausgehend davon sowie unter Zugrundelegung dessen, dass der Kläger sowohl in seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als auch in der Klagebegründung angab, dass er seit der Vertreibung aus seinem Heimatdorf keinen Kontakt mehr zu seiner Familie gehabt habe und über deren Verbleib und Schicksal nichts wisse, sowie unter Berücksichtigung dessen, dass sein Leben im Südsudan bereits in der Zeit vor seiner Ausreise sehr schwer gewesen sei, droht dem Kläger im Falle der hypothetischen Rückkehr in den Südsudan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Gefahr der Verelendung. Dies steht zugleich seiner Abschiebung in den Herkunftsstaat entgegen (§ 60 Abs. 5 AufenthG). Den Ausführungen der Beklagten hierzu auf Seite 4 des streitgegenständlichen Bescheides, die ohne weitere Begründung und Auseinandersetzung mit den humanitären Bedingungen im Südsudan, über eine bloße Feststellung, dass die derzeitigen Bedingungen nicht zu der Annahme führen, dass bei der Abschiebung des Klägers eine Verletzung Art. 3 EMRK vorliegt nicht hinausgehen, kann daher nicht gefolgt werden. Zu keinem anderen Ergebnis führen die vergleichsweise ausführlichen Ausführungen der Beklagten auf Seite 5 f. des streitgegenständlichen Bescheids im Rahmen der Prüfung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wonach aufgrund der individuellen Umstände, die Person des Klägers betreffend, davon ausgegangen wird, dass dieser sich seinen Lebensunterhalt wird sichern können, da auch hierbei keinerlei Auseinandersetzung mit den humanitären Bedingungen im Südsudan selbst stattfindet.

V. Aufgrund der Begründetheit der Klage insoweit sind auch die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des streitgegenständlichen Bescheids aufzuheben, da deren Voraussetzungen nicht mehr vorlägen (vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 AsylG). Ziffer 6 des streitgegenständlichen Bescheids wird gegenstandslos.

VI. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und entspricht dem Umfang des Unterliegens der Beklagten. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

IV. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen.** Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen.** Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Pause-Münch als
Berichterstatterin

Unterzeichner: Pause-Münch, Felicitas
Datum: 04.12.2019 11:49 Uhr